

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3243K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE FEUERVERSICHERUNG

- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

Rauchwarnmelder

Das Nichtvorhandensein von Rauchwarnmeldern in den versicherten Räumen des Gebäudes stellt im Schadensfall nur dann eine Verletzung von Sicherheitsvorschriften im Sinne des Artikels 3 ABS dar, sofern die Anbringung von Rauchmeldern im Vertrag vereinbart ist.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR FEUERVERSICHERUNG

Versicherte Sachen (zusätzlich zur Grunddeckung gemäß Klausel 3242K):

Baustoffe

Mitversichert sind im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme Baugeräte, Bauhilfsgeräte und Baustoffe auf dem Grundstück, soweit sie zur Errichtung, Sanierung und Erweiterung des Eigenheims dienen und Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder diesem unter Eigentumsvorbehalt übergeben werden, gegen Schäden durch Brand und Blitzschlag.
Die Ersatzleistung erfolgt zum Zeitwert.

Kfz in Gebäuden und im Freien am Grundstück

Eigene Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Boote des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen (analog mitversicherten Personen in der Haushaltsversicherung) im ruhenden Zustand auf dem in der Polizze angeführten Versicherungsort sind gegen Schäden durch Feuer gemäß Artikel 1 AFB zum Zeitwert versichert.
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 40.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Brandschäden während der Fahrt, ebenso Schäden, die durch die Inbetriebsetzung des Motors – auch im Einstellraum – entstehen, werden nicht vergütet.

Diese Erweiterung gilt auch für Leasing- und Dienstfahrzeuge.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Schäden durch radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope entstanden sind.

Versicherte Kosten:

Nebenkosten

In Ergänzung des Artikels 3, Punkt 2.2 AFB sind Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten und Entsorgungskosten insgesamt **mit der in der Polizze dokumentierten Summe mitversichert**. Ihr Ersatz erfolgt zusätzlich zur Gebäudeversicherungssumme.

Weiters sind im Rahmen dieser Summe auch mitversichert:

1. **Isolierkosten**, das sind die Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadensereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden. Sie sind insoweit versichert, als diese Maßnahmen behördlich angeordnet sind.
2. **Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen** im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder von kontaminiertem Erdreich sind, soweit sie im Rahmen versicherter Aufräumungskosten keine Deckung finden, mitversichert.
Unter „Behandlung“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.
Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und/oder das kontaminierte Erdreich müssen am Versicherungsort im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schadensereignis anfallen und Sachen betreffen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ausgenommen jedoch gewerblichen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen, Waren und Vorräte.
Unter „kontaminiertem Erdreich“ ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist.

Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z. B. Wasser (inkl. Grundwasser) und Luft, werden nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

3. Mehrkosten bei baulichen und technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen

Ergänzend zu Artikel 3, Punkt 2 AFB sind Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach einem Feuerschaden mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

4. Mehrkosten infolge von Preissteigerungen

Abweichend von den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen sind Preissteigerungen mitversichert.

Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge außergewöhnlicher Ereignisse, behördlicher Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangels werden nicht ersetzt.

Mehrkosten für Ersatzräumlichkeiten

Wird das versicherte Gebäude durch ein ersatzpflichtiges Schadensereignis gemäß Artikel 1 AFB so beschädigt, dass die Beschränkung auf allenfalls benutzbar gebliebene Räumlichkeiten nicht zugemutet werden kann, so werden die nachweislich aufgewendeten Kosten abzüglich der ersparten Miete für

- Hotelzimmer,
- Zimmer in einer Pension oder
- eine Ersatzunterkunft

jeweils ohne Verpflegung ersetzt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.000,-** je Schadensfall **pro Monat** auf „Erstes Risiko“ begrenzt, maximiert mit **EUR 20.000,-**.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Eintritt des Schadensfalles gewährt.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benutzer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Besteht für das versicherte Risiko auch eine Haushaltversicherung, kann diese Deckung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Kosten für Zwischenlagerung

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 1 AFB sind die notwendigen Kosten für die einmalige Zwischenlagerung der versicherten Sachen in externen Lagerräumlichkeiten innerhalb Österreichs bis **20 %** der Gebäudeversicherungssumme für max. zwölf Monate mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

In Ergänzung der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) sind obligatorisch mitversichert:

Unbemannte Flugkörper

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.4 AFB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Absturz oder Anprall von sonstigen Himmelskörpern (wie Satelliten, Asteroiden, Meteoriten und dergleichen).

Brandherd

In Erweiterung von Artikel 1 AFB sind Schäden am Brandherd selbst mitversichert.

Schäden durch indirekten Blitzschlag an:

- sämtlichen elektronischen Installationen der Haustechnik im Gebäude und am Grundstück, im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme.

Nicht versichert ist die gesamte Schwimmbadtechnik im Freien auf dem Grundstück.

In Abänderung des Artikels 2, Punkt 5 AFB haftet der Versicherer bei oben angeführten Gegenständen für die nach den AFB nicht gedeckten Blitzschäden. Die Haftung erstreckt sich somit auch auf Schäden, die durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags entstanden sind.

Schäden, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen.

Schäden durch Verpuffung

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.3 AFB gilt Verpuffung in Öfen (auch Kachelöfen) ebenfalls als Explosion. Kaminbrand inkl. Verrußung nach Verpuffung ist mitversichert.

Folgeschäden daraus an den versicherten Gebäudebestandteilen sind versichert.
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 25.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Sengschäden

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.1 AFB sind Schäden durch Einwirkung von Wärme auf versicherte Gebäudebestandteile durch Strahlung oder Übertragung, sodass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen, ohne dass ein Brand entsteht, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt **EUR 200,-**.

Es ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer in jedem Schadensfall von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung den Selbstbehalt zu tragen hat.

Nicht versichert sind:

Sengschäden, die durch Trocknen von Sachen jeder Art, den Verbrauch von Tabakprodukten sowie Schäden an Verkabelungen verursacht werden.

Schäden durch Ruß und Rauch

Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.1 AFB sind Schäden durch Rauch und Ruß mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 25.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauchs entstehen.

Schäden durch Bäume oder Äste infolge Blitzschlags

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.2 AFB sind Schäden an den versicherten Gebäudebestandteilen durch Bäume oder Äste, die infolge eines Blitzschlags auf das Gebäude geschleudert werden, mitversichert.

Schäden durch Überspannung

Schäden durch Überspannung (Spannungsschwankungen durch den Netzbetreiber verursacht) an versicherten Sachen sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 15.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Entschädigung erfolgt generell zum Neuwert.

Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt **EUR 200,-**.

Es ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer in jedem Schadensfall von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung den Selbstbehalt zu tragen hat.

Kabelbrand und Schmorschäden

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1 AFB sind Kabelbrand und Schmorschäden an der Licht- und Kraftinstallation im Gebäude und am Grundstück mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 6.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Gebäudeversicherung – Sparte Feuer

Bei Feuerschäden gemäß Artikel 1 AFB verzichtet der Versicherer im Fall grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden ist mit der vereinbarten Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.

Die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 VersVG (Regressverzicht des Versicherers) erstrecken sich auch auf alle am Risikoort (versicherte Wohnung) lebende Personen.

Restwertklausel

In Abänderung des Artikels 7, Punkt 7.2 AFB werden in einem Schadensfall bei der Ermittlung der Ersatzleistung für die Gebäude Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 10 % des jeweiligen Ersatzwerts sind – jedoch maximal **EUR 40.000,-** – und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.

Bei teilweiser Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung.

Neuwertentschädigung

In Ergänzung zu Artikel 7, Punkt 1.1.3 AFB ist vereinbart, dass ständig gewartete und genutzte Gebäude einen Zeitwert von mindestens 40 % haben und somit im Schadensfall – bei ausreichender Versicherungssumme – volle Neuwertentschädigung zusteht. Im Schadensfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass Neuwertversicherung vereinbart ist und die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.